



Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Gruppe Freudenberg e.V.

im

Bezirk Frankenland e.V.,

Landesverband Baden e.V.

Inhaltsverzeichnis

<u>Präambel</u>	3
<u>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr</u>	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
<u>II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</u>	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	5
<u>III. Mitgliedschaft</u>	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Beitrag.....	5
§ 6 Rechte des Mitglieds.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
<u>IV. Jugend</u>	6
§ 8 Jugend	6
<u>V. Organe</u>	6
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	6
§ 9 Aufgaben.....	6
§ 10 Einberufung.....	7
§ 11 Ladungsfrist	7
§ 12 Antragsberechtigung.....	7
§ 13 Beschlussfassung	7
§ 14 Abstimmungen und Wahlen.....	7
§ 15 Protokoll	8
2. Abschnitt: Vorstand	8
§ 16 Geschäftsführung und Leitung.....	8
§ 17 Zusammensetzung	8
§ 18 Vertretungsbefugnis.....	8
§ 19 Amtszeit	9
§ 20 Geschäftsverteilung	9
§ 21 Tagung und Einladung.....	9
§ 22 Beschlussfähigkeit	9
§ 23 Haftung.....	9
<u>VI. Ausschüsse</u>	9
§ 24 Aufgabe.....	9
<u>VII. Sonstige Bestimmungen</u>	9
§ 25 Ordnungen und Richtlinien	9
§ 26 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material.....	10
§ 27 Ehrungen	10
§ 28 Geschäftsordnung.....	10
§ 29 Datenschutz	10
<u>VIII. Schlussbestimmungen</u>	10
§ 30 Satzungsänderungen.....	10
§ 31 Auflösung	10
§ 32 Inkrafttreten.....	11

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechtes.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die am 05.11.1989 gegründete Ortsgruppe Freudenberg e.V. ist eine Gliederung des am 31.10.1953 gegründeten Bezirks Frankenland e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Mannheim unter der Nummer VR 560065. ²Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Gruppe Freudenberg e.V. im Bezirk Frankenland e.V.. ³Nachfolgend in dieser Satzung und im täglichen Schrift- und Geschäftsverkehr wird die Kurzform DLRG Freudenberg e.V. verwendet.
- (2) ¹Die DLRG Freudenberg e.V. ist eingetragen unter der Nr. VR 570193 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. ²Der Sitz der Gruppe ist Freudenberg am Main.
- (3) ¹Das Tätigkeitsgebiet der DLRG Freudenberg e.V. umfasst grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Freudenberg am Main im Bundesland Baden-Württemberg.
- (4) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) ¹Die DLRG Freudenberg e.V. ist die einzige und unmittelbare Nachfolgerin der am 07.06.1966 gegründeten Ortsgruppe Freudenberg.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) ¹Die vordringliche Aufgabe der DLRG Freudenberg e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.
- (2) ¹Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) ¹Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Freudenberg e.V. ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - f) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.
- 5) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die DLRG Freudenberg e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ⁴Davon unberührt ist die Möglichkeit der Zahlung von sogenannten Übungsleiterpauschalen nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz.
- (3) ¹Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG Freudenberg e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Gruppe. ³Mit der Mitgliedschaft in der Gruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) ¹Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Frankenland e.V. und der DLRG Freudenberg e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Beitrag

- (1) ¹Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. ²Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. ³Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.
- (2) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.
- (3) ¹Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. ²Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist die DLRG Freudenberg e.V. berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.
- (4) ¹Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind der DLRG Freudenberg e.V. dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Rechte des Mitglieds

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- (2) ¹Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen.
- (3) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (4) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass keine Beitragszahlungen ausstehen.
- (5) ¹Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Mehraufwendungen, Porto, Telefon und gleiche Kosten. ³Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ⁴Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. ⁵Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes wegen eines Beitragsrückstands erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schiedsgericht aussprechen.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Jugend

§ 8 Jugend

- (1) ¹Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich in Einklang mit den Jugendordnungen der übergeordneten Gliederungen. ²Abweichend zur Jugendordnung der übergeordneten Gliederung können bis zu drei 1. Vorsitzende der Jugend gewählt werden. ³Außerdem beginnt das passive Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (4) ¹Der Vorstand kann im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten werden. ²Über die Teilnahme an Jugendvorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.
- (5) ¹Über die Beschlüsse des Jugendvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das in der jeweils nächsten Jugendvorstandssitzung besprochen und beschlossen wird. ²Eine Kopie davon erhalten die 1. Vorsitzenden.

V. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Freudenberg e.V..
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der DLRG Freudenberg e.V., gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Freudenberg e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Organe. ²Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter.
 - b) Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung.
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - f) Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten.
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
 - h) Satzungsänderungen.

§ 10 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters einzuberufen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der DLRG Freudenberg e.V., der Vorstand, oder die Mitgliederversammlung in Mehrheitsentscheidung dies verlangen. ³Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen abzuhalten.

§ 11 Ladungsfrist

- (1) ¹Zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freudenberg mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, eingeladen werden.
- (2) ¹Die Frist wird durch die Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Medien gewahrt.

§ 12 Antragsberechtigung

- (1) ¹Antragsberechtigt sind:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder
 - b) die Jugendvorstandschaft.
- (2) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- (1) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁶Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) ¹Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 15 Protokoll

- (1) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. ³In dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. ²Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 16 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Vorstand leitet die DLRG-Freudenberg e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und dieser entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder übergeordneten Gliederungen vorbehalten sind.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) ¹Den Vorstand bilden
 - a) bis zu drei 1. Vorsitzende
 - b) bis zu drei Stellvertreter
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) die Technischen Leiter
 - f) die Material- und Gerätewarte
 - g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit (RfÖ)
 - h) die Beisitzer
 - i) bis zu zwei Vertreter des Jugendvorstands
- (2) ¹Bei den Punkten c), d), e), f), g) können Stellvertreter gewählt werden, die Stimmrecht haben.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme.

- (4) ¹Der Vorstand ist berechtigt, freigewordene oder nichtbesetzte Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (5) ¹Vorstandsmitglieder können mehrere Ämter übernehmen mit Ausnahme der Vorsitzenden in Verbindung mit der Kasse.
- (6) ¹Um die Größe des Vorstands jeweils den aktuellen Erforderlichkeiten anpassen zu können entscheidet der Vorstand jeweils vor der Mitgliederversammlung über die Zusammensetzung. ²Die gesetzlichen Mindestanforderungen bleiben davon unberührt.

§ 18 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzenden und deren Stellvertreter. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt. ³Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 19 Amtszeit

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode.
- (2) ¹Wird in der laufenden Amtszeit die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich, endet dessen Amtszeit mit der des regulär gewählten Vorstandes.

§ 20 Geschäftsverteilung

¹Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. ³Diese sind nicht stimm- aber rede- und antragsberechtigt. ⁴Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn die Tagesordnung deren Fachbereich tangiert.

§ 21 Tagung und Einladung

¹Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. ²Er ist vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. ³Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. ⁴Eine Einberufung kann per Email erfolgen, wenn die Mitglieder ihre Email-Adresse der DLRG ausdrücklich (auch für Einladungen) zur Verfügung gestellt haben. ⁵Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen. ⁶Sitzungen des Vorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 22 Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. ²Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das in der jeweils nächsten Sitzung besprochen und beschlossen wird.

§ 23 Haftung

¹Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ²Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

VI. Ausschüsse

§ 24 Aufgabe

¹Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. ²Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht. ³Soweit bei der Ausschussbildung kein bestimmter Zeitraum für dessen Tätigkeit festgelegt wird, endet diese gleichzeitig mit der Amtszeit des Vorstandes.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Ordnungen und Richtlinien

- (1) ¹Die von den Organen der DLRG Freudenberg e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 26 CD/CI-Richtlinie, DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (CD/CI-Richtlinie) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) ¹Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) ¹Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§ 27 Ehrungen

- (1) ¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird, sowie die Ehrungsbestimmungen des Bezirks Frankenland e.V. und der DLRG Freudenberg e.V..
- (2) ¹Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 28 Geschäftsordnung

¹Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 29 Datenschutz

¹Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Anfrage nachgewiesen werden. ²Diese Daten werden der DLRG unter einem besonderen Vertrauensschutz zur Verfügung gestellt. ³Sie dürfen Dritten (nicht DLRG) nicht weitergegeben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können, mit Ausnahme der Regelung in Absatz 3, nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- (3) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 31 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung der DLRG Freudenberg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- (2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Freudenberg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den DLRG-Bezirk Frankenland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 23.03.2019 durch die Mitgliederversammlung in Freudenberg beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. ²Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Freudenberg, 23.03.2019

.....

Unterschrift 1. Vorsitzender